



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft *Straberg e. V. 1867*

Dieses Dokument enthält die:

S A T Z U N G



der **St. Hubertus-Schützenbruderschaft** **Straberg e. V. 1867**

Status: April 2004

mit den Anlagen:

- **Geschäftsordnung**
Status: 19. Oktober 2013
- **Beitragsregelung**
Status: 19. Oktober 2013
- **Richtlinien für die Seniorenbetreuung**
Status: 20. Oktober 2018

Redaktionelle Bearbeitung: 21.11.2018



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft *Straberg e. V. 1867*

S A T Z U N G

der St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Straberg e. V. 1867

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Straberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Dormagen-Straberg.
3. Er ist in das Vereinregister beim Amtsgericht in Neuss eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Wesen, Aufgabe und Zweck

1. Die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensetzung für sie verbindlich sind.
2. Die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, sportliche, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, des Sports, des Denkmalschutzes und des kirchlichen und heimatlichen Brauchtums.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Pflege und Ausführung des Schießsports,
 - b) Durchführung von Jugendveranstaltungen,
 - c) Betreuung des Ehrenmals in Dormagen-Straberg,
 - d) Gestaltung der jährlichen Gottestracht und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung kirchlicher Veranstaltungen,
 - e) Förderung und Pflege des althergebrachten Brauchtums durch Organisation und Durchführung entsprechender Veranstaltungen.
5. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mitglieder der Bruderschaft haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung bzw. Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten und bereit ist, sich zu dieser vorliegenden Satzung zu bekennen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Einspruches beim Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln.
4. Die Bruderschaft unterscheidet aktive und fördernde (passive) Mitglieder.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist.
2. Jedes aktive Mitglied hat ab einem Alter von 24 Jahren das Recht auf den Königsschuss.

§ 5 – Jungschützen

Jugendliche können in einer Jungschützenabteilung zusammengeschlossen werden. Deren Rechte und Pflichten sind dann nach dem Grundgesetz der St.-Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen. Sie sind nach den Grundsätzen des Verbandes, insbesondere durch das gute Beispiel der Schützen zu erziehen.

§ 6 – Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen und geleitet.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Bruderschaft.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von 10 Prozent der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
5. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sei denn, diese Satzung bestimmt für Einzelfälle etwas anderes.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsprüfern,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung der Bruderschaft.
2. Zur Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Straberg e. V. 1867

3. Zur Auflösung der Bruderschaft sind die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung der Bruderschaft bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 12 gewählten Mitgliedern der Bruderschaft und dem Seelsorger der „Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Straberg“ als geistlichem Präses.
2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Vorstand gemeinschaftlich festgelegt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

Anmerkung: In 1997 wurde das Wahlverfahren für den Vorstand geändert. Seither wird nicht mehr alle 4 Jahre der gesamte Vorstand neu gewählt, sondern alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder, um eine höhere Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu erreichen.

§ 10 – Gesetzlicher Vorstand

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer (Geschäftsführer) bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft sind von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abzugeben.
3. Die Amtszeit des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinregister.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

§ 11 – Aufgaben des Gesamtvorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- d) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 – Auflösung der Bruderschaft

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Straberg mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen verwaltet und die Inventare, z. B. Fahnen, Urkunden, Königssilber und Protokollbücher aufbewahrt.
2. Von den Vermögenswerten und dem Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Straberg übergeben wird. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an den Vermögensverwalter mit der Maßgabe, dass die Einkünfte für die Unterhaltung des Gotteshauses und anderer kirchlicher Einrichtungen in Straberg verwendet werden. Die Veräußerung von Vermögensteilen ist für den Vermögensverwalter ausgeschlossen.
3. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Straberg das Vermögen und die Inventare der neu gegründeten Bruderschaft übergeben

§ 13 – Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. den Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand und im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes ist Bestandteil dieser Satzung.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1981 beschlossen und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 14. September 1997, in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 1997 sowie im April 2004 und trat jeweils am gleichen Tag in Kraft.

gez. Jakob Hofer
gez. H. Toni May
gez. Paul Lorenz
gez. Peter Kluth
gez. Theo Hahn
gez. Fritz May
gez. Adolf Müller

gez. Heinz Grips
gez. Konrad Schmitz
gez. Hans Peters
gez. Toni Kollenbroich
gez. Ludwig Welter
gez. Josef Fischer
gez. H.L. Schmitz



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft *Straberg e. V. 1867*

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der St.-Hubertus-Schützenbruderschaft S T R A B E R G e. V.

Durch Versammlungsbeschluss vom 25.10.1981, 26.02.1994, 13.05.2006 und 19.10.2013 hat sich die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Straberg e. V. folgende Geschäftsordnung gegeben:

Art. I – Mitgliedschaft

1. Die Bruderschaft unterscheidet folgende Mitglieder:
 1. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 2. aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr,
 3. Ehrenmitglieder,
 - i. Ehrenmitglieder aus dem aktiven Bereich kommend,
 - ii. Ehrenmitglieder aus dem nicht aktiven Bereich kommend,
 4. fördernde Mitglieder.

zu a)

Jugendliche Mitglieder sind in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Sie wählt ihren eigenen Jungschützenvorstand, dessen Vorsitz der Jungschützenmeister ausübt. Der Jungschützenmeister ist berechtigt, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Jungschützenversammlung oder der Jungschützenvorstand beschließen eigenverantwortlich sämtliche Angelegenheiten der Jungschützenabteilung, sofern nicht die Gesamtinteressen der Bruderschaft berührt werden.

zu b)

Hierzu zählen die Mitglieder, die einem Schützenzug angeschlossen sind und sich an den Umzügen der Bruderschaft beteiligen.

zu c)

Mitglieder und sonstige Personen können auf Vorschlag des Vorstandes nur durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

zu d)

Fördernde Mitglieder haben nach Zahlung des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages – genau wie die Mitglieder unter a bis c – freien Eintritt zu den Veranstaltungen der Gottestracht, der Spätkirmes und des Hubertusfestes.

2. Eine Mitgliedschaft nach Abs. 1 a bis c kann nur eine männliche Person begründen.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

3. Der Antrag auf Aufnahme in die Bruderschaft wird dem Vorstand durch den Zugführer oder den beauftragten Zugkassierer am Tag der Beitragskassierung mit der Beitragsabrechnung vorgelegt. Der Vorstand prüft den Antrag. Gleiches gilt für die Austrittserklärung aus der Bruderschaft. Beschleunigte Sonderverfahren insbesondere bei Aufnahme von Sportschützen sind möglich.

Art. II – Teilnahme an Versammlungen / Abstimmungen

1. Mitgliederversammlungen

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen der Bruderschaft teilzunehmen.

In den Mitgliederversammlungen der Bruderschaft dürfen an den Abstimmungen nur die aktiven Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) und die Ehrenmitglieder, die aus dem aktiven Bereich kommen, teilnehmen.

2. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder der Bruderschaft öffentlich. Bei berechtigtem Interesse kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, einem Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, vorübergehend zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu erteilen.

Abstimmungsberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder.

Auf Termin, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Vorstandssitzungen ist durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Bruderschaft hinzuweisen.

Der Jungschützenmeister, der Oberst und der Schießmeister sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

Art. III – Teilnahme an Umzügen / Sonstige Veranstaltungen

1. Jugendliche (bis zum 15. Lebensjahr) und aktive Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) haben das Recht und die Pflicht, an den Umzügen der Bruderschaft teilzunehmen.
2. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, an den Umzügen der Bruderschaft teilzunehmen.
3. Fördernde Mitglieder haben nicht das Recht, an den Umzügen der Bruderschaft teilzunehmen.
4. Sämtliche Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Bruderschaft sind verantwortlich durch den Vorstand vorzubereiten. Er hat das Recht, Hilfe von geeigneten – insbesondere von aktiven Mitgliedern – in Anspruch zu nehmen.

Art. IV – Teilnahme am Königsschießen / Schülerprinzen- und Prinzenschießen

1. Königsschießen

- a) Am Königsschießen dürfen aktive Mitglieder ab dem **24.** Lebensjahr und Ehrenmitglieder, die aus dem aktiven Bereich kommen, teilnehmen.
- b) Ein Mitglied, das die Königswürde erzielt hat, darf am Königsschießen ein zweites oder weiteres Mal erst in einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren nach seinem letzten Königsjahr teilnehmen.
- c) Die Teilnehmer am Königsschießen werden in einer Schießliste aufgeführt. Diese ist jeweils in der Versammlung vor der Spätkirmes unter Nennung der Schießberechtigten zu beschließen. Danach darf die Schießliste nur noch bei Austritt aus der Bruderschaft geändert werden.
- d) Das Schießen findet unter der verantwortlichen Leitung des Schießmeisters statt. Er ist berechtigt, einzelne Schützenbrüder bei erkennbarer Gefährdung der Sicherheitsvorkehrungen vom Schießwettbewerb auszuschließen.

2. Schülerprinzen- / Prinzenschießen

Teilnahmeberechtigt sind

- a) am Schülerprinzenschießen jugendliche Mitglieder im Alter von 12 – 15, am Prinzenschießen aktive Mitglieder im Alter von 16 – 24 Jahren.
- b) Schülerprinzen oder Prinzen können bis auf das Folgejahr noch einmal am Schießen teilnehmen.
- c) Wer die Bezirksschülerprinzen- oder Bezirksprinzenwürde errungen hat, kann danach nicht mehr am Schülerprinzen- oder Prinzenschießen der Bruderschaft teilnehmen.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

Art. V – Orden und Ehrenzeichen / Beförderungen / Jubiläen

1. Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist an einen strengen Maßstab gebunden. Die vom Bund hierzu ergangenen Richtlinien sind anzuwenden. Die Verleihung von Orden etc. der Bruderschaft liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes.
2. Beförderungen im Offiziersbereich liegen in der Zuständigkeit des Obersts. Die Offiziere der Bruderschaft sind berechtigt, den Oberst zu beraten und an diesen Vorschläge zu richten.
3. Aktive Schützenbrüder, die 25 Jahre der Bruderschaft angehören, erhalten zur jeweiligen Gottestracht eine Verdienstnadel.
4. Aktive Schützenbrüder, die 40 Jahre der Bruderschaft angehören, erhalten zur jeweiligen Gottestracht eine Urkunde.
5. Bezüglich weiterer Jubiläen sind die „Richtlinien für die Betreuung der Schützensenioren innerhalb der Bruderschaft“ anzuwenden.

Art. VI – Sonstige Regelungen

1. Die Sammlung für das Feuerwerk hat der jeweilige Königszug durchzuführen. Die Abrechnung hat bis Sonntag vor der Spätkirmes beim 1. Kassierer zu erfolgen.
2. Der jeweilige Königszug hat ebenfalls rechtzeitig für den Auf- und Abbau der Tribüne zu Gottestracht und Spätkirmes zu sorgen.
3. Am Kirmesfreitag finden um 18:00 Uhr auf dem Hochschießstand das Seniorenschießen und das Schießen der ehemaligen Könige unter der verantwortlichen Leitung des Schießmeisters und des Ordonanzoffiziers statt.
4. Bei Veranstaltungen der Bruderschaft wird der Kassendienst turnusmäßig einzelnen Zügen übertragen. Der Zug, der den König stellt, ist vom Kassendienst befreit.
5. Die Pflege des Ehrenmals, des Linden-Kirch-Platzes und der Außenanlagen des Hubertussaales wird turnusmäßig für jeweils ein Jahr einem Schützenzug übertragen, der in der Jahreshauptversammlung im Januar bestimmt wird.
6. Die Bruderschaft wirkt bei der Gestaltung der Fronleichnamsprozession mit. Die Schützen begleiten das Allerheiligste und tragen den Prozessionshimmel.
7. Gemeinsam mit dem Tambourcorps Viktoria Straberg und der Freiwilligen Feuerwehr Straberg übernimmt die Bruderschaft zum Volkstrauertag die Kranzniederlegung an den Ehrenmalen in Straberg und in Knechtsteden.



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

Art. VII – Datenschutzklausel (5/2018)

Genehmigt durch die Vollversammlung am 25. August 2018

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Abteilung, Auszeichnungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig, mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Vorstand

St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Straberg



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

Art. VIII – Schutzkonzept Prävention

Genehmigt durch die Vollversammlung am 25. August 2018

Das Schutzkonzept liegt als separates Dokument vor.

Art. IX – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung vom 25.10.1981 / 26.02.1994 / 13.05.2006 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.

Straberg, den 19. Oktober 2013

gez. Ulrich Baumer
Brudermeister

Artikel VII Datenschutzklausel und Artikel VIII Schutzkonzept Prävention wurden durch Beschluss der Vollversammlung am 25. August 2018 hinzugefügt.

Straberg, den 30. Oktober 2018

gez. Ulrich Baumer
Brudermeister



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft *Straberg e. V. 1867*

BEITRAGSREGELUNG

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2013 gilt ab dem 01. Januar 2014 folgende Beitragsregelung in der Bruderschaft:

1. Aufnahmebeitrag

5,00 €; es handelt sich um einen „Traditionsbeitrag“.

2. Jahresbeitrag für Jugendliche von 16. – 17. Lebensjahr

27,50 €; hierbei erhält jedes aktive Mitglied eine namentlich gebundene Mitgliedskarte. Sie erhalten keine Förderkarte.

3. Jahresbeitrag für aktive Mitglieder vom 18. – 74. Lebensjahr

55,00 €; hierbei erhält jedes aktive Mitglied eine namentlich gebundene Mitgliedskarte sowie eine Förderkarte.

4.1 Jahresbeitrag für aktive Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr

27,50 € (analog zum Jugendbeitrag); hierbei erhält jedes Seniorenmitglied eine namentlich gebundene Mitgliedskarte sowie eine Förderkarte.

4.2 Jahresbeitrag aktive Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr mit Sonderstatus beitragsfrei (Bestandsklausel)

Seniorenmitglieder aus dem aktiven Bereich, die den beitragsfreien Status „Ehrenmitglied aufgrund des Alters oder Mitgliedsdauer“ nach der Regelung von vor 2005 besitzen, bleiben weiterhin beitragsfrei; hierbei erhält jedes Seniorenmitglied eine namentlich gebundene Mitgliedskarte sowie eine Förderkarte.

5. Jahresbeitrag Fördermitglieder

18,00 €

6. Leistungen

Die Mitglieder haben nach Zahlung des Jahresbeitrages freien Eintritt zu den Veranstaltungen der Gottestracht, der Spätkirmes und des Hubertusfestes.

7. Beitragskassierung

Die Beiträge sind an der vom Vorstand festgesetzten Beitragskassierung zugewise an den 1. Kassierer zu entrichten.

Der Beitrag für sonstige fördernde Mitglieder wird jährlich durch den Vorstand kassiert.

Straberg, den 19. Oktober 2013

gez. Ulrich Baumer
Brudermeister



St.-Hubertus-Schützenbruderschaft

Straberg e. V. 1867

RICHTLINIEN

für die

Betreuung der Schützsenioren in der Bruderschaft

I. Allgemein

1. Zum Kreise der Schützsenioren zählen alle Schützenbrüder, die aus dem aktiven Bereich stammen, nach der Vollendung des 70. Lebensjahres.
2. Es ist die vornehmliche Aufgabe der aktiven Schützenbrüder und insbesondere des Vorstandes, den Schützsenioren die weiterhin bestehende Gemeinschaft zu verdeutlichen – „Ihr gehört zu uns“. Hierzu zählt insbesondere die Gewinnung der Schützsenioren für weitere aktive Mitarbeit innerhalb der Schützengemeinschaft. Neben der Teilnahme an sämtlichen Festlichkeiten und Mitgliederversammlungen sind den Schützsenioren auf eigenen Wunsch oder auf Anregung bestimmte Aufgaben zu übertragen.

II. Spezielle Maßnahmen der Bruderschaft

1. Ehrenmitgliedschaft
Mitgliedern, die auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wird die Ehrenmitgliedskarte jeweils zur Gottestracht oder zum Schützenfest überreicht.
2. Dienstjubiläen
Schützenbrüder, die 50 Jahre Mitglied in der Bruderschaft sind, erhalten vom Brudermeister zur Gottestracht die Ehrennadel. Bei 60-, 65-, 70- und 75-jähriger Mitgliedschaft erfolgt eine besondere Ehrung zur Gottestracht mit Ständchen im Saal.
3. Altersjubiläen
Zur Vollendung des 70. Lebensjahres und danach alle 10 Jahre erfolgt die persönliche Gratulation durch den Vorstand mit der Überreichung eines Sachgeschenkes.
4. Ehejubiläen
Zur „Goldenen Hochzeit“ und zu allen nachfolgenden Ehejubiläen erfolgt die persönliche Gratulation durch den Vorstand und Überreichung eines Sachgeschenkes. Diese Gratulation erfahren auch Bürger von Straberg, die nicht Mitglied der Bruderschaft sind.
5. Inkrafttreten
Die Richtlinien vom 26. Februar 1994 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Vorstehende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Straberg, den 20. Oktober 2018

gez. Ulrich Baumer
Brudermeister